

# Praktikantenvertrag für ein freiwilliges Praktikum

zwischen

der Zahnarztpraxis

Praxisanschrift

-im Folgenden „Praxis“ genannt-

und

Frau/Herrn

Anschrift

Geburtsdatum

(Ggf. vertreten durch die gesetzlichen Vertreter)

-im Folgenden „Praktikant:in“ genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## Praktikumsgegenstand

Die Praxis setzt die:den Praktikant:in in der Zeit vom                    bis zum                    Erwerb praktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen der Vorbereitung auf die Berufsausbildung zur:m Zahnmedizinischen Fachangestellten in der zahnärztlichen Praxis ein.

## Einsatzzeit

Art und Umfang der Tätigkeit wird in Absprache zwischen der Praxis und der:dem Praktikant:in festgelegt.

Der Urlaub beträgt je Kalenderjahr 20 Arbeitstage. Der Urlaub ist für die Praktikumszeit anteilig zu gewähren.

## **Pflichten der Praxis**

Die Praxis verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten

- der:dem Praktikant:in die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln;
- ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- nach Beendigung des Praktikums einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis über Art, Dauer und Ziel der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erstellen;
- die:dem Praktikant:in über die Infektionsgefährdung mit Erregern der Hepatitis zu informieren und sich je nach Einsatzgebiet der:des Praktikanten:in über die erforderlichen Impfungen abzustimmen
- die:dem Praktikant:in über die Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Sicherheitsbestimmungen zu informieren.

## **Pflichten der:des Praktikanten:in**

Die:der Praktikant:in verpflichtet sich,

- die ihr:ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- der ihr:ihm erteilten Weisungen zu folgen;
- die Interessen der Praxis zu wahren und über Praxisvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren;
- Verhinderungen unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Erkrankung bis zum dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen;

## **Schweigepflicht**

Es besteht die Verpflichtung der:des Praktikanten:in zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber Jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Verhältnisse. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Praktikums. Die:der Praktikant:in ist nicht berechtigt, Abschriften der Patientendokumentation anzufertigen und diese aus der Praxis zu entfernen.

## **Vergütung**

Die:der Praktikant:in erhält eine monatlich nachträglich fällig werdende Unterhaltsbeihilfe in Höhe von        € brutto.

Die Praxis wird die Praktikums­tätigkeit den Sozialversicherungs­behörden melden. (Die Sozialversicherungs­behörden entscheiden aufgrund des konkreten Vertrages, ob das Praktikanten­verhältnis der gesetzlichen Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs-, Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.)

## Kündigung

Dieses Praktikantenverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes. Im Übrigen kann das Praktikantenverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Möglichkeit, dieses Praktikantenverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen und die Beendigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Berufsausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis der Praxis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## Datenschutz

Die:der Praktikant:in nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Abwicklung des Praktikantenverhältnisses in einem automatisierten Verfahren gespeichert werden (§ 51 BDSG).

## Ausschlussfristen

Sämtliche Ansprüche, die sich aus diesem Praktikantenverhältnis ergeben, sind von den Vertragsparteien binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit in Textform geltend zu machen und im Falle der Ablehnung binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang dieser Ablehnung und im Falle des Schweigens auf eine Geltendmachung binnen einer Frist von sechs Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages ansonsten unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die wirtschaftlich dem mit der unwirksamen Klausel Gewollten am nächsten kommt.

Schriftformänderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede selbst.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Praxis

\_\_\_\_\_  
Praktikant:in

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche:r Vertreter:in